

Marriage contract Nr. 379: Pommern - Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel

- **Date of contract conclusion:** 1574-09-21
- **Place of contract conclusion:**

Groom

- **Name:** Ernst Ludwig, Herzog von Pommern
- **GND:** [100123937](#)
- **Year of Birth:** 1545
- **Year of Death:** 1592
- **Dynasty:** Greifen
- **Confession:** Evangelisch-lutherisch

Bride

- **Name:** Sophie Hedwig, Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel
- **GND:** [128412100](#)
- **Year of Birth:** 1561
- **Year of Death:** 1631
- **Dynasty:** Welfen
- **Confession:** Evangelisch-lutherisch

Actors for Groom

- **Name:** Ernst Ludwig
- **GND:** [100123937](#)
- **Dynasty:** Greifen
- **Relationship:** Selbst

Actors for Bride

- **Name:** Julius
- **GND:** [118558714](#)
- **Dynasty:** Welfen
- **Relationship:** Vater

Pommern

1574-09-21

Vertragsinhalt

Präambel - Anrufung Gottes, Bekenntnis durch Ernst Ludwig und Julius beide Fürstentümer durch eine Eheschließung zwischen Sophie Hedwig und Ernst Ludwig zu verbinden; Außerdem Bekenntnis zur Augsburger Bekenntnis, den Schmalkaldischen Artikeln und der Lehre Martin Luthers, angesichts der "letzten und geferlichen zeiten", in denen "allerhand sorgliche irthumb" geschieht

Artikel 1 - Vereinbarung das Beilager abzuhalten wenn Sophie Hedwig das Alter von 16 Jahren erreicht hat, Kosten dessen, sowie Heimführung werden von Ernst Ludwig übernommen

Artikel 2 - Erwähnung der Zustimmung durch Ernst Ludwigs Mutter und seine Brüder Sophie Hedwig zu ehelichen und so lange beide am Leben sind keine anderen Beziehungen einzugehen

Artikel 3 - Ehegeld in Höhe von 20.000 Gulden durch Julius zugesagt, innerhalb Jahr und Tag nach gehaltenem Beilager zu zahlen

Artikel 4 - Erbverzicht geregelt, entsprechender Verzichtsbrief erwähnt

Artikel 5 - Aussteuer geregelt

Artikel 6 - Widerlage in Höhe von 20.000 Gulden geregelt, Zustimmung durch Ernst Ludwigs Brüder benannt; Morgengabe soll nach Beilager erfolgen

Artikel 7 - Schloss Loitz als Leibgeding zugesichert, zugehörige Ämter sollen einen jährlichen Ertrag im Wert von 4.000 Gulden erzeugen, inklusive der Morgengabe; sollte der Ertrag geringer ausfallen, wird eine Entsprechung durch das Amt Grimmen aufgebracht; Sollte der Ertrag jedoch höher ausfallen, so haben Ernst Ludwig und seine Erben Anrecht auf etwaige Überschüsse

Artikel 8 - Untertanen und Amtsleute auf dem Leibgeding sollen nach geschehenem Beilager entsprechende Eide und Erbhuldigung ablegen; Bedingungen für Einsatz neuer Amtsleute geklärt

Artikel 9 - Regelungen für Handhabung von Schadensereignissen oder zu geringen Erträgen der Wittumsgüter geklärt, fällt in Verantwortungsbereich entsprechender Erben und Nachkommen von Ernst Ludwig; Vereinbarung einer Inspektion des Ertrags der Wittumsgüter durch Julius

Artikel 10 - Falls Sophie Hedwig ohne gemeinsame Leibeserben verstirbt, gehen Aussteuer und dergleichen Gegenstände zunächst lebenslang gegen einen Inventariumsnachweis an Ernst Ludwig; danach fallen sämtliche solcher Gegenstände an Julius, seine Erben oder die entsprechenden nächsten Erben von Sophie Hedwig; Gleiches gilt für das Heiratsgut; bis zur Ablösung sollen Julius und seine Erben zudem 1000 Gulden jährlich aus den Wittumsgütern beziehen können, vorher werden auch keine der geleisteten Eide durch Amtsleute und Untertanen aufgelöst; Widerfall bei Vorhandensein von gemeinsamen Leibeserben geregelt

Artikel 11 - Details des Bezugs der Wittumsgüter durch Sophie Hedwig geklärt

Artikel 12 - Ablösung im Fall einer erneuten Verheiratung Sophie Hedwigs geregelt; falls männliche Leibeserben vorhanden sind, erfolgt eine Ablösung in Höhe von 30.000 Gulden statt 40.000 Gulden; Verzinsung und Versicherung geklärt; sobald die Ablösung geschehen ist, sollen Leibgeding und Morgengabe abgetreten werden und alle Amtsleute und Untertanen von ihren Eiden entbunden werden; Versicherung durch Bürgschaft für Julius und seine Erben festgehalten

Artikel 13 - Falls keine erneute Heirat erfolgt, soll Sophie Hedwig ihr lebenslang über die 40.000 bzw 30.000 Gulden verfügen können, diese werden auch an gemeinsame Leibeserben vererbt; Falls keine Leibeserben

vorhanden sind, fallen jeweils 20.000 Gulden an die entsprechenden Erben der beiden Fürstenhäuser zurück

Artikel 14 - Aushändigung eines Leibgedingsbriefs an Sophie Hedwig geregelt

Artikel 15 - Sophie Hedwig soll frei bleiben von Schulden, welche Ernst Ludwig gemacht hat oder machen würde; Sie und ihre nächsten Erben müssen jedoch für Schulden aufkommen, welche in ihrem Namen auf den Wittumsgütern gemacht wurden

Artikel 16 - Verfahren beim Verlassen der Wittumsgüter geregelt; es ist bei Bezug ein entsprechendes Inventarium anzulegen, welches beim Verlassen konsultiert werden kann; Veränderungen an den Leibgedingsgütern müssen mit Ernst Ludwigs Erben abgesprochen werden

Artikel 17 - Sophie Hedwig kann geistliche und weltliche Lehen gewähren, ausgenommen von Ritterlehen

Artikel 18 - Superiorität über Leibgedingsgüter bspw im Kriegs- oder Geschäftsfall liegt weiterhin bei Ernst Ludwigs Erben und Nachkommen

Artikel 19 - Julius will die Kosten für das Beilager voll übernehmen, sollte dieses in seinem Fürstentum stattfinden; Wenn das Beilager jedoch in Ernst Ludwigs Fürstentum gehalten wird, so will Julius die Hälfte der Kosten übernehmen

Artikel 20 - Vertrag wird im Fall des Todes vor dem Beilager für nichtig erklärt

Artikel 21 - Beide Parteien geloben den Vertrag einzuhalten, in Ernst Ludwigs Fall auch im Namen seiner Brüder; Zwei Exemplare des Vertrags erwähnt, unterschrieben und besiegelt auch durch die Brüder Johann Friedrich, Bogislaw und Barnim; Datum und Unterschriften; Außerdem Ratifikation mit Siegeln von Adrian von Steinberg, Fritz von der Schulenburg, Franciscus Mützelin, Ulrich von Zwerin, Joachim von der Schulenburg und Valentin von Eickstedt

Konfessionelle Regelungen

Präambel - Anrufung Gottes, Bekenntnis durch Ernst Ludwig und Julius beide Fürstentümer durch eine Eheschließung zwischen Sophie Hedwig und Ernst Ludwig zu verbinden; Außerdem Bekenntnis zur Augsburger Bekenntnis, den Schmalkaldischen Artikeln und der Lehre Martin Luthers, angesichts der "letzten und gefehrlichen zeiten", in denen "allerhand sorgliche irthumb" geschieht

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 4 - Erbverzicht geregelt, entsprechender Verzichtsbrief erwähnt

Artikel 10 - Falls Sophie Hedwig ohne gemeinsame Leibeserben verstirbt, gehen Aussteuer und dergleichen Gegenstände zunächst lebenslang gegen einen Inventariumsnachweis an Ernst Ludwig; danach fallen sämtliche solcher Gegenstände an Julius, seine Erben oder die entsprechenden nächsten Erben von Sophie Hedwig; Gleiches gilt für das Heiratsgut; bis zur Ablösung sollen Julius und seine Erben zudem 1000 Gulden jährlich aus den Wittumsgütern beziehen können, vorher werden auch keine der geleisteten Eide durch Amtsleute und Untertanen aufgelöst; Widerfall bei Vorhandensein von gemeinsamen Leibeserben geregelt

Artikel 12 - Ablösung im Fall einer erneuten Verheiratung Sophie Hedwigs geregelt; falls männliche Leibeserben vorhanden sind, erfolgt eine Ablösung in Höhe von 30.000 Gulden statt 40.000 Gulden; Verzinsung und Versicherung geklärt; sobald die Ablösung geschehen ist, sollen Leibgeding und Morgengabe abgetreten werden und alle Amtsleute und Untertanen von ihren Eiden entbunden werden; Versicherung durch Bürgschaft für Julius und seine Erben festgehalten

Artikel 13 - Falls keine erneute Heirat erfolgt, soll Sophie Hedwig ihr lebenslang über die 40.000 bzw 30.000 Gulden verfügen können, diese werden auch an gemeinsame Leibeserben vererbt; Falls keine Leibeserben vorhanden sind, fallen jeweils 20.000 Gulden an die entsprechenden Erben der beiden Fürstenhäuser zurück

Externe Instanzen beteiligt

Artikel 21 - Beide Parteien geloben den Vertrag einzuhalten, in Ernst Ludwigs Fall auch im Namen seiner Brüder; Zwei Exemplare des Vertrags erwähnt, unterschrieben und besiegelt auch durch die Brüder

Johann Friedrich, Bogislaw und Barnim; Datum und Unterschriften; Außerdem Ratifikation mit Siegeln von Adrian von Steinberg, Fritz von der Schulenburg, Franciscus Mützelin, Ulrich von Zwerin, Joachim von der Schulenburg und Valentin von Eickstedt

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

Artikel 2 - Erwähnung der Zustimmung durch Ernst Ludwigs Mutter und seine Brüder Sophie Hedwig zu ehelichen und so lange beide am Leben sind keine anderen Beziehungen einzugehen

Artikel 6 - Widerlage in Höhe von 20.000 Gulden geregelt, Zustimmung durch Ernst Ludwigs Brüder benannt; Morgengabe soll nach Beilager erfolgen

Artikel 21 - Beide Parteien geloben den Vertrag einzuhalten, in Ernst Ludwigs Fall auch im Namen seiner Brüder; Zwei Exemplare des Vertrags erwähnt, unterschrieben und besiegelt auch durch die Brüder Johann Friedrich, Bogislaw und Barnim; Datum und Unterschriften; Außerdem Ratifikation mit Siegeln von Adrian von Steinberg, Fritz von der Schulenburg, Franciscus Mützelin, Ulrich von Zwerin, Joachim von der Schulenburg und Valentin von Eickstedt

Textbezug zu vergangenen Ereignissen

Präambel - Anrufung Gottes, Bekenntnis durch Ernst Ludwig und Julius beide Fürstentümer durch eine Eheschließung zwischen Sophie Hedwig und Ernst Ludwig zu verbinden; Außerdem Bekenntnis zur Augsburgischen Bekenntnis, den Schmalkaldischen Artikeln und der Lehre Martin Luthers, angesichts der "letzten und geferlichen zeiten", in denen "allerhand sorgliche irthumb" geschieht

Weitere Verträge zwischen Vertragsparteien

Kommentar

Vertrag im Original nicht in Artikel unterteilt, enthält zudem Ratifikation am Ende

Literatur

Nachweise

- **Archivexemplar:** NLA WO 3 Urk 4 Nr. 7
- **Vertragssprache Archivexemplar:** Deutsch

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 379. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter <https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/379.html>.

```
@misc{ Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 379},
url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/379.html}
}
```